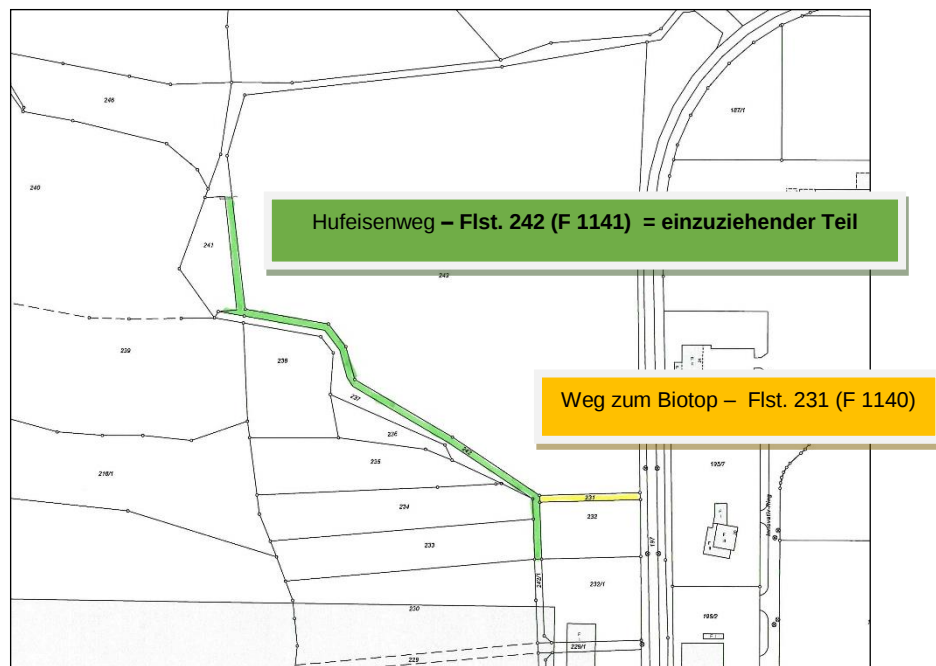


Sachverhaltsdarstellung:

Der im Bestandsverzeichnis eingetragene Feldweg Nr. 1140 (bestehend aus dem Grundstück mit der Flst. Nr. 231 Gem. Waldeck) ist einzuziehen. Der Feldweg Nr. 1141 (bestehend aus dem Grundstück Flst Nr.242 Gem. Waldeck) ist dagegen nur auf eine Länge von 315m einzuziehen. Die Wegstücke haben jegliche Verkehrsbedeutung verloren bzw. sind als Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen entbehrlich geworden.



Der zur Einziehung geplante „Weg zum Biotop“ (Flst Nr 231) und ein Teil des „Hufeisenweges“ (315m, Flst.Nr. 242) werden zukünftig Bestandteile von Gewerbeflächen.

Zur Löschung im Bestandsverzeichnis sind der Weg zum Biotop und die Teilstrecke des Hufeisenweges (315m) im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens gem. Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen. Sinn und Zweck dieser vom Gesetzgeber eingeführten Regelung ist es, für die Fälle eines geplanten Rückbaus oder bei Feststellung eines Verlustes der Verkehrsfunktion, die Interessen einzelner oder mehrerer Bürger am Fortbestand der Öffentlichkeit eines Weges zu wahren – eine stillschweigende Einziehung (z.B. Verkauf der Wegefläche durch den Straßenbaulastträger an Privatpersonen ohne Mitteilung an die Bürgerschaft) soll damit ausgeschlossen werden – der Rechtsstatus eines öffentlichen Weges soll grundsätzlich nur durch eine förmliche Entscheidung mit der Möglichkeit von Einwendungen und nach Verfügung der Einziehung mittels Klage aufgehoben werden können.

Es ist beabsichtigt, den „Hufeisenweg“ auf die Teillänge von 315 m mit der Flst.Nr. 242 und den „Weg zum Biotop“ mit einer Länge von 58,9 m Gmkg. Waldeck einzuziehen. Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG). Während der in der Bekanntmachung eingeräumten Frist von drei Monaten können alle Beteiligten ihre Rechte geltend machen und Einwendungen erheben. Die Einziehung kann erst nach dieser Frist verfügt werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Es ist beabsichtigt, den „Weg zum Biotop“ mit der Flst.Nr. 231 Gmkg. Waldeck (Länge von 58,9 m) und den „Hufeisenweg“ auf die Teillänge von 315 m (Flst.Nr. 242) einzuziehen. Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen (Art. 8 Abs. 2 BayStrWG). Nach der Frist von drei Monaten und wenn keine berechtigten Einwendungen geltend gemacht werden, wird die Einziehung verfügt.
